

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 31 (1958)

Artikel: Miscellen : Eine solothurnische Münzabwertung
Autor: Jäggi, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. Sprater, Rheinischer Wein und Weinbau, 1948

O. Kaiser, Der Weinbau im Dorneck, 1952

Elix. Lyding Will, Les amphores Sestius, Revue archéologique, 1956

R. Laur-Belart, Über die Colonia Raurica und den Ursprung von Basel, 1957

R. Fellmann, Ausstellungskatalog: Die Schweiz zur Römerzeit, 1957. Landesaufnahme im Institut für Ur- und Frühgeschichte, Basel

Otto Kaiser

Eine solothurnische Münzabwertung

Häufig begegnet man in den Seckelmeisterrechnungen Posten für den Ankauf von Tüchern verschiedener Art, welche teilweise den Untervögten zu Mänteln in den Amtsfarben, den Schützen zu den begehrten Hosen und Wämsern und auch zu Geschenken für verdiente Leute auf dem Lande verwendet wurden. In der Seckelmeisterrechnung des Jahres 1492 findet sich wiederum ein solcher Posten eingetragen, der Anlass zu einer interessanten Feststellung bietet.¹

Die Eintragung lautet folgendermassen:

ij C lxxxx ũ xiiij s, tutt in der niwen werung ij C xviiij ũ minder iij d.
Mit arabischen Ziffern dargestellt, beträgt die Ausgabe also 290 Pfund 13 s oder in neuer Währung 218 Pfund minus 3 d. Somit sind in Pfennige umgerechnet 69756 d gleichzusetzen 52317 d.

Um sich nun über das Ausmass der Abwertung Rechenschaft geben zu können, ergibt sich folgende Gleichung

$$a) 69756 d : 52317 d \stackrel{?}{=} 100 : x$$

$$b) \text{ somit } x = \frac{52317 \cdot 100}{69756} = 75$$

$$c) \text{ Es verhalten sich also } 69756 d \text{ zu } 52317 d \text{ wie } 100 \text{ zu } 75 \\ \text{oder wie } 4 \text{ zu } 3$$

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass vier alte Pfennige 3 neuen gleichgesetzt wurden.

Dass diese Münzabwertung wirklich um jene Zeit erfolgte, ergibt sich auch aus einer Eintragung im Zehntrodel Nr. 35 des St. Ursenstiftes, die folgendermassen lautet: «Zinsen der kilchen St. Ursen, die da dienen dem keller, erneuert 1497 ... und ist als (alles) nūw gelt.»

Man weiss, dass die solothurnische Regierung 1653 auf dem gleichen Fusse eine Abwertung verfügte, indem der Batzen nur noch um

¹ Die ältesten Seckelmeisterrechnungen sind bis um 1580 mit römischen Ziffern geführt. Alle Posten anderer Währungen sind stets in Pfunde, Schillinge und Pfennige umgerechnet. 1 Pfund = 20 s zu 12 Pfennige (d).

3 Kreuzer angenommen wurde und dass dieser Abruf wenigstens einen Grund zu den damaligen Unruhen legte. Ob die oben erwähnte Abwertung ebenfalls von Unruhen begleitet war, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus den Akten ist dies nicht ersichtlich; möglicherweise warf der bald darauf folgende Schwabenkrieg bereits seine Schatten voraus, und in dieser unruhigen Zeit kamen sie nicht zur Auswirkung.

L. Jäggi

Wie ein Falschmünzer bestraft wurde

Beim Betrachten der solothurnischen Münzen, besonders der geringern Sorten aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges, fällt ihre äusserst schlechte Ausprägung auf. Da der Krieg in den dreissiger Jahren besonders Süddeutschland heimsuchte, wo sich Silberbergwerke befanden, wurde die Silberbeschaffung zur Münzprägung fast verunmöglicht. Man schmolz deshalb die groben Geldsorten ein und vermünzte das Silber zu geringhaltigen Billonmünzen von äusserst schlechtem Gehalte und Gepräge. Dadurch stieg der Wert der groben Sorten gewaltig, während andererseits das Land mit schlechten Münzen überschwemmt wurde. Dies bot Veranlassung zu massenhaften Fälschungen, die über die Grenzen geschmuggelt und besonders auf den Märkten abgesetzt wurden. Mit äusserst strengen Strafen suchten die Obrigkeiten diesem unlautern und dem Volk schweren Schaden zufügenden Treiben Einhalt zu tun. Ein Beispiel jener strengen Justiz entrollt das Ratsmanual des Jahres 1640. Ein Hans Kaspar Rubi von Baar war wegen Diebstahl und Falschmünzerei in Gefangenschaft gesetzt und von den Turmherren (den Verhörriechtern) peinlich befragt worden, das heisst, man unterwarf ihn der qualvollen Tortur, um ein Geständnis zu erzwingen. Er wurde zum besonders entehrenden Tode durch den Strang verurteilt, ausserdem sollte ihm die rechte Hand abgeschlagen und verbrannt werden.

Der Rat erkannte aber, in Ansehen der lange ausgestandenen Haft und der Tortur, er sollte zum Tode mit dem Schwert verurteilt sein. Meister Lienhard, der Scharfrichter, solle ihm die Hände auf den Rücken binden, ihn hinaus zum Hochgericht am Galgenrain führen, ihm daselbst das Haupt und nachher die rechte Hand abschlagen. Das Haupt solle auf einen Pfahl gesteckt und die Hand daran genagelt werden zum «abscheuchen und zur warnung» für dergleichen Missetäter (28. März).

Deus sit illi propitius (Gott sei ihm gnädig), fügte der Ratsschreiber dieser Eintragung bei. Am folgenden Tag steht im Protokoll die